

# RS OGH 2003/12/16 4Ob237/03m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

## Norm

ABGB §1451

MPG §108

UWG §1 C6

## Rechtssatz

Ein Verstoß gegen §108 MPG wird nicht nur durch den tatsächlichen Verkauf von Medizinprodukten und die Zahlung der vereinbarten Provision verwirklicht. Schon das Anbieten und Versprechen eines finanziellen Vorteils an den in §108 MPG angeführten Personenkreis verstößt gegen diese Bestimmung und damit auch gegen §1 UWG. Das rechtswidrige Verhalten liegt daher solange vor, als ein vertraglicher Anspruch auf Provision oder finanzielle Vorteile für den Fall einer Vermittlung besteht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 237/03m

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 237/03m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118491

## Dokumentnummer

JJR\_20031216\_OGH0002\_0040OB00237\_03M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)